

Einkaufsbedingungen

für Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden – der Rathgeber, k.s. – und den Lieferanten – Vertragspartnern des Kunden

A. Vorbemerkung

1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EB“) regeln den Inhalt der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Lieferanten – Vertragspartnern des Kunden – gemäß § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande:
 - a) am Tag, an dem der Lieferant die Bestellung des Kunden bestätigt bzw.
 - b) am Tag der Unterzeichnung der schriftlichen Rahmenvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.
3. Mit der Bestätigung der Bestellung des Kunden oder der Unterzeichnung der schriftlichen Rahmenvereinbarung erklärt der Lieferant sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem Inhalt der vorliegenden EB.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Bestellung und Lieferung von Waren

1. Grundlage für die Bestellung von Waren ist die Bestellung des Kunden, in der der Kunde seine Anforderungen an die Merkmale der gewünschten Ware, die Lieferzeit, den Preis der Ware und die Zahlungsbedingungen festlegt, im Folgenden als „Bestellung“ bezeichnet.
2. Die Bestellung wird vom Kunden an den Lieferanten per E-Mail oder über den Postlizenznahmer an die auf der Website des Lieferanten bzw. im Angebot des Lieferanten angegebenen Kontakte gesendet, sofern der Lieferant nicht schriftlich andere Kontaktangaben angibt.
3. Mit der Auftragsbestätigung wird die Bestellung für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant sendet die Auftragsbestätigung auf elektronischem Wege oder über den Postlizenznahmer an die vom Kunden in der Bestellung zu diesem Zweck schriftlich

- angegebenen Kontakte, ansonsten an die Kontakte, die sich aus der Website des Kunden oder aus öffentlichen Registern ergeben.
4. Der Lieferant hat die schriftliche Bestellung des Kunden innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang schriftlich zu bestätigen; § 1740 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen. Zur Bestätigung der Bestellung können elektronische Kommunikationsmittel angewendet werden.
5. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist, so ist die Bestellung für den Lieferanten gemäß den Bedingungen des vorstehenden, in Abschnitt 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Rahmenvertrags verbindlich, sofern die Parteien eine solche Vereinbarung geschlossen haben.
6. Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort angegeben.
7. Wenn die Lieferfrist gemäß der bestätigten Bestellung nicht durch ein genaues Datum bestimmt wurde, sondern als Zeitraum festgehalten ist, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
8. Für Warenlieferungen gemäß diesen EB gilt die DDP-Klausel (nach Incoterms 2010), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
9. Bei der Lieferung der Waren gemäß der Bestellung bestätigt der Kunde den Erhalt der Waren durch Unterzeichnung des Lieferscheins (bzw. des Frachtscheins). Der Kunde ist berechtigt, eine schriftliche Kopie des Lieferscheins zu erhalten.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, auf dem Lieferschein die Bestellnummer oder die Nummer des betreffenden Rahmenvertrags, die Warenbeschreibung, das Ursprungsland, die Zolltarifnummer der gelieferten Ware, die Versandart, das Kennzeichen des Fahrzeugs und die Bestätigung des Frachtführers über die

Mengenkontrolle bei der Annahme der Ware zum Transport anzugeben.

11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zum Zwecke der Beförderung mit der gebotenen Sorgfalt gemäß den Vorgaben des Kunden, dieser Bedingungen und auf eine Art und Weise zu verpacken, die für die zu liefernde Ware geeignet und handelsüblich ist.
12. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware zu übernehmen, wenn die Verpackung unversehrt ist; diese Übernahme erfolgt unbeschadet des Rechts des Kunden, die gelieferte Ware unverzüglich auf ihre Tauglichkeit entsprechend den Anforderungen der Bestellung und ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen, nachfolgend „zusätzliche Prüfung“. Werden bei der zusätzlichen Prüfung Mängel festgestellt, die einer ordnungsgemäßen Verwendung entgegenstehen, so ist der Kunde berechtigt, den Lieferanten schriftlich von der Ablehnung der Ware oder eines Teils davon zu unterrichten. In diesem Fall gerät der Lieferant in Lieferverzug.
13. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach der Unterzeichnung des Lieferscheins (siehe Abs. 9 oben) eine schriftliche Ablehnung zukommen zu lassen.
14. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung eines fertiggestellten Auftrags ist für die Zwecke des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erfüllt:
 - am Tag der tatsächlichen Annahme der Waren durch den Kunden, es sei denn, der Kunde lehnt die Waren aufgrund der zusätzlichen Prüfung rechtzeitig ab nachfolgend als „Liefertag“ bezeichnet.

II. Kaufpreis. Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kaufpreis für die gemäß der bestätigten Bestellung ordnungsgemäß gelieferten Waren frühestens am Liefertag in Rechnung zu stellen.
2. Der Lieferant stellt den vereinbarten Kaufpreis in Rechnung, indem er einen Steuerbeleg in elektronischer Form im PDF-Format ausstellt und dem Kunden an die elektronischen Kontakte zustellt, die der Kunde dem

Lieferanten zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt hatte.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Kaufpreis für die gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Rechnung zu zahlen. Zahlt der Kunde den ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, so ist er berechtigt, vom Lieferanten einen Rabatt von 3 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.
4. Macht der Kunde gegenüber dem Lieferanten Ansprüche aus Garantie oder Gewährleistung geltend, so ist er berechtigt, die Zahlung der bereits fälligen Forderungen des Lieferanten auf Zahlung des Kaufpreises der gelieferten Ware zurückzuhalten, ohne in Verzug zu geraten.
5. Der Kunde ist berechtigt, gegen die Forderung des Lieferanten auf Zahlung des ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Kaufpreises für die gelieferte Ware mit allen gegenseitigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten aufzurechnen.

Eigentumsrecht. Gefahrübergang

1. Das Eigentum an den Waren geht am Lieferdatum auf den Kunden über (siehe Abschnitt B, Art. I, Abs. 14 oben).
2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Waren nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die ihren Erwerb in das ausschließliche Eigentum des Kunden und die Nutzung der Waren für den vorgesehenen Zweck in irgendeiner Weise einschränken oder verhindern.
3. Die Gefahr einer Beschädigung der Ware geht mit dem Liefertag auf den Kunden über (siehe Abschnitt B, Art. I, Abs. 14 oben).

IV. Gewährleistung. Garantie

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware so herzustellen bzw. für ihre Herstellung zu sorgen, dass ihre Qualität und Beschaffenheit in vollem Umfang den einschlägigen technischen Unterlagen, dem erreichten Stand der Technik, den für das bestellte Waren sortiment am Sitz des Kunden üblichen Anforderungen, den staatlichen technischen

Normen, den gesetzlichen Vorschriften und den Qualitätsnormen entspricht und dass die Ware eine für den Verwendungszweck oder die übliche Nutzung übliche Qualität aufweist.

2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Waren, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Produkte und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, den Anforderungen der in der Tschechischen Republik geltenden einschlägigen technischen Vorschriften entsprechen und dass der Lieferant das Verfahren zur Bewertung ihrer Konformität eingehalten hat.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage Kopien der Konformitätserklärung gemäß den europäischen Vorschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, den AEO-Status zu erlangen, d. h. den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der im internationalen Handel tätig ist und die Sicherheitsstandards der Zollbehörden einhält.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der Menge, Qualität und Ausführung zu liefern, die den Anforderungen des Kunden entspricht.
6. Wenn die Ware nicht der Bestellung oder dem Rahmenvertrag entspricht, ist sie mangelhaft.
7. Als Mängel der Ware gelten auch die Lieferung einer anderen als der in der Bestellung/im Kaufvertrag angegebenen Ware und Unstimmigkeiten der Unterlagen, d.h. die Nichtübereinstimmung der mit der Ware gelieferten Unterlagen mit dem Gesetz, diesen Bedingungen oder dem Vertrag.
8. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel an der Ware und Mengenmängel auf der Grundlage der zusätzlichen Prüfung gemäß Abschnitt B, Art. I, Abs. 12 und 13 oben zu rügen.
9. Der Lieferant gewährt eine Qualitätsgarantie für die Waren für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Liefertag – siehe Abschnitt B, Art. I, Abs. 14 oben, es sei denn, für die Lieferung von Waren wird etwas anderes vereinbart.

10. Tritt während der Garantiezeit ein Mangel an der Ware auf, so ist der Lieferant dafür verantwortlich.

11. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Entdeckung des Mangels unverzüglich, spätestens am letzten Tag der Garantiefrist, schriftlich mitzuteilen. Für diese Zwecke wird die Schriftform auch bei der Verwendung von elektronischer Post oder anderen Formen der elektronischen Kommunikation eingehalten.

12. Bei der schriftlichen Mängelrüge muss der Kunde den Mangel beschreiben, dem Lieferanten die Nummer des Lieferscheins oder der Rechnung mitteilen und angeben, welcher Anspruch aus der Mängelhaftung des Lieferanten geltend gemacht wird.

13. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die beanstandeten Waren an seinem Geschäftssitz gemäß den Anweisungen des Lieferanten zugänglich zu machen, damit der Lieferant die Berechtigung der Beanstandung überprüfen kann.

14. Ist die Beanstandung berechtigt, so stehen dem Kunden folgende Ansprüche zu:

- Beseitigung des Mangels durch Reparatur der Sache (bei behebbaren Mängeln) oder
- Ersatzlieferung oder
- angemessener Preisnachlass auf den Einkaufspreis.

15. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel gemäß den Anforderungen des Kunden (siehe Punkt 14) innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mängelrüge zu beheben. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die angemessene Frist für die Mängelbeseitigung 15 Tage nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge.

16. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mängelanzeige mit der Bearbeitung der Mängelrüge zu beginnen.

17. Der Lieferant verpflichtet sich, Vorlagen und Muster zu jeder Bestellung, sofern sie ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt wurden, zum Zwecke der Überprüfung etwaiger Schadensersatzansprüche für einen Zeitraum

von 10 Jahren nach dem Liefertag aufzubewahren.

V. Schutz von Informationen

1. Unter vertraulichen Informationen sind alle geschäftlichen, technischen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Informationen zu verstehen, die sich direkt oder indirekt auf den Lieferanten beziehen und in irgendeiner Form auf irgendeinem Datenträger festgehalten werden, sowie Informationen, die dem Kunden mündlich oder auf andere Weise im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrags oder der Bestellung zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser EB umfasst keine Informationen, die im Laufe der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten öffentlich bekannt sind oder werden, wobei dabei gegen keine gesetzlichen Verpflichtungen, diese Bedingungen oder den Rahmenvertrag (falls vorhanden) durch den Lieferanten verstößen wurde und kein Verstoß gegen eine Verpflichtung durch einen Dritten vorliegt.
3. Vertrauliche Informationen sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Kunden, auch nachdem sie dem Lieferanten im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehung übergeben oder anderweitig zugänglich gemacht wurden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen, die er auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten erhalten hat, unverzüglich nach Aufforderung durch den Kunden zurückzugeben. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, alle vertrauliche Daten enthaltenden Kopien, Auszüge, Abschriften usw. innerhalb desselben Zeitraums zu vernichten und die vertraulichen Informationen irreversibel aus den Mitteln der Computer-, audiovisuellen oder sonstigen ähnlichen Technik zu löschen. Die Vernichtung und Löschung von vertraulichen Informationen ist vom Lieferanten gegenüber dem Kunden durch eine Erklärung zu bestätigen, die dem Kunden

gleichzeitig mit der Rückgabe der vertraulichen Informationen übermittelt wird.

C. Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Tschechischen Republik.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Kunden aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an einen Dritten abzutreten.

Bei Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses im Sinne von Abschnitt A vereinbaren der Lieferant und der Kunde die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Kunden.

Für Angelegenheiten, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, gilt das Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in seiner geänderten Fassung.

Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags oder der Auftragsbestätigung bestätigt der Lieferant, dass er mit diesen EB vertraut ist und diesen EB vorbehaltlos zustimmt.